

## Jahresrechnung 2017

### BERICHT DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION (RPK)

#### **1. Auftrag und Verantwortung**

Als Kontrollorgan gemäss dem Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970 sowie der Verordnung über die Rechnungslegung der Gemeinden (Gemeinderechnungsverordnung) vom 14. Februar 2012 haben wir die beiliegende Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Arlesheim, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Anhang, für das am 31. Dezember 2017 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Der Gemeinderat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben.

#### **2. Durchführung und Prüfungsgebiete**

Wir haben gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 1995, § 100 des Gemeindegesezt und dem Geschäftsreglement der RPK vom 3. Oktober 2000 eine externe Revisionsgesellschaft mit den Prüfungsarbeiten beauftragt. Wir bestätigen, dass diese externe Revisionsgesellschaft die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllt. Ergänzende Prüfungshandlungen hat die RPK selber vorgenommen.

Die externe Revisionsgesellschaft hat die Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit gewonnen wird, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung.

Wir sind der Auffassung, dass die erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

#### **3. Ergebnisse**

Aufgrund unserer Prüfungshandlungen bestätigen wir, dass die Jahresrechnung 2017 den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Die Erfolgsrechnung weist einen *Ertragsüberschuss* von CHF 15'916'295.94 aus (Budget 2017: CHF 325'000). Der Beitrag an den *Finanzausgleich* wurde mit CHF 6'278'097 im Aufwand verbucht (Budget 2017: CHF 6'295'000). Für das Geschäftsjahr 2018 ist ein Betrag von CHF 6'490'000 budgetiert.

Der *Ertragsüberschuss* von CHF 15'916'295.94 im Berichtsjahr 2017 ist auf verschiedene Sonderfaktoren zurückzuführen. Es sind dies:

<b><u>Sonderfaktoren</u></b>	<b>CHF (gerundet)</b>
- Auflösung Neubewertungsreserve	18'140'000
- Gewinn aus Verkauf von Grundstücken (FV)	2'500'000
- Neubewertung Finanzvermögen (FV)	-300'000
- Rückstellung Altlasten Parzelle 1135	-650'000
- Rückstellungen Vorsorgeverpflichtungen	-3'445'100
<b>Total Sonderertrag</b>	<b>16'244'900</b>

Die *Neubewertungsreserve* in der Höhe von CHF 18.1 Mio. wird im Rechnungsjahr 2017 über die Erfolgsrechnung aufgelöst. Die Neubewertungsreserve wurde im Wesentlichen im Rechnungsjahr 2014 aufgrund der Umstellung von HRM1 zu HRM2 gebildet (HRM = Harmonisiertes Rechnungsmodell). Seit der Umstellung wird das Finanzvermögen der Gemeinde zu Marktwerten bewertet. Die Neubewertungsreserve ist eine Position im Eigenkapital. Die Auflösung der Neubewertungsreserve wird als Bilanzgewinn ins Eigenkapital verbucht. Die Auflösung der Neubewertungsreserve hat somit weder einen Einfluss auf das Eigenkapital noch auf die Liquidität der Gemeinde.

Im Rahmen der *Finanzstrategie* des Gemeinderates erzielte die Gemeinde einen Gewinn von rund CHF 2.5 Mio. aus Verkäufen von Grundstücken (nicht liquiditätswirksam) und Neubewertungsaufwand von CHF 300'000. Aufgrund von *Altlasten* im Boden der Parzelle 1135 („Hundewiese“) musste die Gemeinde eine Rückstellung von CHF 650'000 per 31. Dezember 2017 bilden. Diese Rückstellung ist bis zur Klärung der Situation nicht liquiditätswirksam.

Im Berichtsjahr 2017 wurden *Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen* in der Höhe von CHF 3.45 Mio. gebildet. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus:

- Rückstellungen im Zusammenhang mit der Senkung des technischen Zinssatzes bei der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) (CHF 1.4 Mio.)
- Rückstellung für „Abfederungsmassnahmen“ im Zusammenhang mit der Senkung des Umwandlungssatzes bei der BLPK (CHF 1.9 Mio.)
- Rückstellung für Überbrückungsrenten (CHF 0.15 Mio.)

#### *Rückstellung Senkung technischer Zinssatz*

Ende 2016 hat der Verwaltungsrat der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) beschlossen, den technischen Zinssatz per 1. Januar 2018 von 3% auf 1.75% zu senken. Für das Vorsorgewerk des Kantons (Lehrpersonen) wurde im Berichtsjahr 2017 nach Vorgabe des Statistischen Amtes des Kantons Basellandschaft eine Rückstellung in der Höhe von CHF 837'000 erfolgswirksam gebucht. Diese Rückstellung führt zu einem künftigen Liquiditätsabfluss. Bereits an der Gemeindeversammlung vom 25. Oktober 2017 wurde eine Teilfinanzierung der Deckungslücke für das Vorsorgewerk der Gemeinde (ohne Lehrpersonen) beschlossen. Diese setzt sich aus der Arbeitgeberbeitragsreserve in der Höhe von CHF 616'100 (Arbeitgeberbeitrag) und der Minderverzinsung des Altersguthabens in der Höhe von CHF 510'000 (Arbeitnehmerbeitrag) zusammen. Diese Finanzierung ist per 31. Dezember 2017 keine Verbindlichkeit für die Gemeinde.

Für die verbleibende Deckungslücke beim Vorsorgewerk Gemeinde (ohne Lehrpersonen) wurde eine Rückstellung von CHF 525'000 (Arbeitgeber-Anteil) gebildet, welche zukünftig liquiditätswirksam ist.

*Rückstellung Senkung Umwandlungssatz (Abfederungsmassnahmen)*

Zusätzlich hat der Verwaltungsrat der BLPK eine schrittweise Senkung des Umwandlungssatzes von derzeit 5.8% auf 5.0% ab 2019 bis 2022 beschlossen. Die Vorsorgekommission der Gemeinde Arlesheim hat in diesem Zusammenhang «Abfederungsmassnahmen betreffend zukünftig tieferen Renten» in der Höhe von CHF 1.9 Mio. beschlossen. In diesem Umfang wurde eine Rückstellung per Ende Jahr gebildet. Sie könnte künftig zu einer entsprechenden Neuverschuldung führen, da sie liquiditätswirksam ist.

Per Ende 2017 belaufen sich die mittel- und langfristigen *Schulden* unverändert auf CHF 25.5 Mio. (31.12.2016: 25.5 Mio.). Die Gemeinde überschreitet damit abermals ihre selbst auferlegte Verschuldungsgrenze von 60% der jeweiligen pro Jahr anfallenden Steuereinnahmen (60% der Steuereinnahmen im 2017 entsprechen CHF 21.6 Mio.). Die Finanzierung der Pensionskasse ist bei der zukünftigen Finanzplanung zu berücksichtigen.

**4. Empfehlung**

Wir empfehlen der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2017 zu genehmigen.

Arlesheim, 15. Mai 2018

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Arlesheim



Huber Christoph  
Obmann



Felchlin Johannes  
Stellvertretender Obmann



Arnet Thomas



Schaub André



Zeidler Daniel